

Seniorenrat der Stadt Hemsbach

--- Satzung ---



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der „Seniorenrat der Stadt Hemsbach“ hat seinen Sitz in 69502 Hemsbach, Rhein-Neckar-Kreis.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des „Seniorenrats der Stadt Hemsbach“

- (1) Die Vertretung der Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Hemsbach. Dies geschieht insbesondere durch:
 1. Foren zum Erfahrungsaustausch und zur Meinungsbildung
 2. Förderung nachbarschaftlicher Hilfe und
 3. Mitarbeit bei der Lösung von Problemen.
- (2) Der Seniorenrat der Stadt Hemsbach ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Er dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken. Eine Eintragung in ein Register ist nicht vorgesehen.
- (3) Der Seniorenrat der Stadt Hemsbach ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Seniorenrats der Stadt Hemsbach dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Seniorenrats der Stadt Hemsbach.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Als Grundlage für diese Satzung dienen die „Gemeinsame Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände und des Landesseniorenrates zur Arbeit von Kreis-, Stadt- und Ortsseniorenräte in Baden-Württemberg“ von Stuttgart aus dem Jahre 2003 inklusive des Anhangs. **Internetadresse:** (http://lslr-bw.de/fileadmin/dok/Empfehlung_zur_Bildung_von_Seniorenraeten.pdf)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Seniorenrats kann jede natürliche Person werden, die
 1. in der Stadt Hemsbach ihren Hauptwohnsitz hat und
 2. den Seniorenrat der Stadt Hemsbach unterstützt.Natürliche Personen, die die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung, Ausschluss. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären und ist jederzeit zum Ende des laufenden Kalendermonats möglich.

- (4) Der Ausschluss aus dem Seniorenrat ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Darüber entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Seniorenrat der Stadt Hemsbach wird Mitglied im Kreisseniatorenrat und im Landesseniatorenrat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

- (1) Der Seniorenrat der Stadt Hemsbach erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Spenden werden von der Stadt Hemsbach verwaltet und bestätigt.
- (2) Die Finanzierung ergibt sich aus § 2 Punkt 6 der Grundlage für diese Satzung. (Seniorenräte arbeiten ehrenamtlich. Sie erwarten keine Entschädigung, benötigen für ihr Engagement jedoch eine gesicherte sächliche und finanzielle Ausstattung.
Förderlich für die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenrates ist die Bereitstellung von geeigneten Räumen, Versicherungsschutz und finanziellen Mitteln für Organisationsbedarf, Information, Projekte und Veranstaltungen.
Bewährt hat sich, dass Gemeinde- oder Stadtverwaltungen den Seniorenräten PC-, Schreib-, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon-, Fax- und E-Mail-Anschlüsse zur Verfügung stellen).

§ 5 Organe des Seniorenrats der Stadt Hemsbach

- (1) Organe des Seniorenrats der Stadt Hemsbach sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Sprecher, zwei stellvertretenden Sprechern und einem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei der 1. Hauptversammlung werden einmalig der zweite Stellvertreter und der Schriftführer nur für ein Jahr gewählt. Somit findet jährlich die Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern statt. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern findet die Wahl nach Vorstandsmitgliedern getrennt und geheim statt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Daneben können ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Einberufung erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Lediglich zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Seniorenrats der Stadt Hemsbach ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung beschließen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden als nichtgültige Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorstandssprecher den Ausschlag.

§ 6 Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen

- (1) Der Seniorenrat der Stadt Hemsbach ist an einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Hemsbach, mit den Religionsgemeinschaften in Hemsbach sowie allen Einrichtungen, Vereinigungen und Organisationen, die in Hemsbach in der Seniorenarbeit tätig sind, interessiert.
- (2) Diese Institutionen und Organisationen können jeweils einen Vertreter in den Seniorenrat entsenden, der dann in der Mitgliederversammlung Antrags-, Rede- und Stimmrecht hat. Jeweils ein Vertreter der Stadt Hemsbach und der Religionsgemeinschaften haben das Recht der beratenden Mitwirkung im Vorstand; der Vertreter der Stadt Hemsbach hat ein Stimmrecht.

§ 7 Zusammensetzung der Seniorenräte

- (1) Durch den Seniorenrat der Stadt Hemsbach sollen alle Menschen über 60 Jahre in der Stadt Hemsbach angesprochen, für das Gemeinwesen aktiviert und vertreten werden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen und die Auflösung des Seniorenrats der Stadt Hemsbach können von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Seniorenrats der Stadt Hemsbach fällt das Vermögen an die Stadt Hemsbach.

Hemsbach, den 24. Februar 2011

Die Gründungsversammlung

Reinhard Küßner

Hans-Werner Thron

Klaus Winterbauer

Rainer Schulz-Bauerhin

Erich Launer

Herbert Schwöbel

Christa Hohenadel

Kurt Schröder

Marlies Drißler

Brigitte Gsell

Elke Ehret

Thomas Embach

Arthur Brauch

Claus-Heinrich Albertsen

Fredy Busse

Denise Weber

Volker Pauli

Jürgen Kirchner



**Gemeinsame Empfehlungen
der Kommunalen Landesverbände
und des Landesseniorenrates
zur Arbeit von Kreis-, Stadt- und Ortsseniorenräte
in Baden-Württemberg**

Präambel

Zur positiven Gestaltung des demografischen Wandels ist das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unverzichtbar. Viele Seniorinnen und Senioren sind bereit, ihre Kompetenzen und Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen. Sie wollen aktiv an der Gestaltung von Gesellschaft und Politik mitwirken.

Die Kommunalen Landesverbände und der Landesseniorenrat Baden-Württemberg sehen deshalb in der Förderung der Engagementbereitschaft der Älteren eine wichtige kommunale Aufgabenstellung. Seniorenräte sind dabei eine mögliche und in vielen baden-württembergischen Kommunen bereits praktizierte Form des Engagements.

Zur weiteren Gewinnung engagierter Seniorinnen und Senioren im Land haben sich die Kommunalen Landesverbände und der Landesseniorenrat unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen auf die nachfolgenden Empfehlungen, Aufgabenstellungen und Rahmenbedingungen zur Arbeit von Kreis-, Stadt- und Ortsseniorenräten verständigt.

1. Entwicklung; rechtlicher Rahmen

In den zurückliegenden 25 Jahren haben sich in der Bundesrepublik Deutschland mehr als 1.500 Seniorenvertretungen gebildet. In jedem Bundesland arbeitet eine Landesseniorenvertretung. In Baden-Württemberg engagieren sich zur Zeit bereits in 40 Land- und Stadtkreisen und in über 80 Städten und Gemeinden Seniorenräte. Weitere Gründungen stehen bevor oder sind geplant. Ein Seniorenrat kann in jeder Gemeinde gebildet werden.

Aus der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung ergibt sich für die Einrichtung und Förderung von Seniorenräten keine Verpflichtung. Die Förderung der Arbeit ist in Baden-Württemberg in die Freiwilligkeit der Kommune gestellt. Entstehung und Entwicklung von Seniorenräten richten sich ausschließlich nach den örtlichen Gegebenheiten. So entstanden und entstehen Seniorenräte als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in der Form von Arbeitsgemeinschaften, eingetragenen Vereinen oder aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderates. Seniorenräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

Durch diese Empfehlung soll die weitere Entwicklung und Arbeit der Seniorenräte in Baden-Württemberg nachhaltig unterstützt werden.

2. Zielsetzung, Grundsätze und Aufgaben von Seniorenräten

Seniorenräte auf Gemeinde-, Stadt- und Kreisebene sind eine wichtige Engagementform älterer Bürgerinnen und Bürger und bieten Mitwirkungsmöglichkeiten bei kommunalpolitischen Entwicklungs- und Gestaltungsprozessen.

Seniorinnen und Senioren sind Experten und Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altseins. Seniorenräte können durch ihre Arbeit dazu beitragen, dass sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung der älteren Menschen in einer neuen Lebensphase. Damit können auch Menschen erreicht und aktiviert werden, die bisher einem Engagement eher fern stehen.

In einer Gesellschaft für alle Lebensalter ist es Aufgabe der Seniorenräte, sich dafür einzusetzen, dass die Lebenschancen der Älteren und die Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegeneinander ausgespielt werden. Seniorenräte sehen es auch als ihren Auftrag, den Dialog mit den anderen Generationen zu suchen.

Aufgabe der Seniorenräte ist es weiter, durch eine enge Zusammenarbeit mit den politisch Verantwortlichen in den Kommunen, mit Fragen der Seniorenarbeit befassten Organisationen und den Medien, die Probleme der älteren Menschen darzustellen und an ihrer Lösung mitzuarbeiten. In diesem Sinne verstehen sich Seniorenräte als Organe des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung sowie der Vernetzung. Seniorenräte sollen die gesamte gesellschaftliche Öffentlichkeit für die Situation der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger sensibilisieren.

Seniorenräte verstehen sich als Partner von Politik und Verwaltung, indem sie die Kommunalpolitik in seniorenpolitischen Fragen beraten und Vorschläge unterbreiten. Dabei geht es vor allem um die Gestaltung eines Gemeinwesens, das Lebensraum für alle Generationen sein soll und um die Mitwirkung bei der kommunalen Politik für Ältere.

Dies gilt unter anderem für die Aufgabengebiete:

- Sozialwesen und Gesundheit;
- Stadtentwicklung und Verkehr;
- bauplanerisches Gestalten und Wohnen;
- Bildung und Kultur.

Seniorenräte sind wichtige Ansprechpartner für die älteren Einwohner, zu denen zunehmend auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger gehören.

Sie bieten darüber hinaus Leistungen für alle Generationen, die sonst nicht erbracht werden könnten (z.B. Beratung zur Patientenverfügung, Mitarbeit als Heimbeirat, bei der Kinderbetreuung, der Hausaufgabenbetreuung). Weitere Beispiele für die vielfältigen Aktivitäten sind dem Anhang zu entnehmen.

3. Zusammensetzung der Seniorenräte

Durch den Seniorenrat sollen alle Menschen über 60 Jahre in einem Gemeinwesen angesprochen, für das Gemeinwesen aktiviert und vertreten werden.

Das Wahl- und Wählbarkeitsalter liegt in der Regel bei 60 Jahren und für Vorruheständler bei 55 Jahren. Diese Altersgrenze kann auch verändert werden.

4. Verfahren für die Bildung der Seniorenräte

In der Praxis haben sich die nachfolgenden Verfahren, die örtlich auszuwählen sind, als empfehlenswert erwiesen.

4.1 Urwahl

Die Urwahl - meistens als Briefwahl - ist ein besonders demokratischer Weg zur Bildung eines Seniorenrates. Je mehr ältere Menschen einer Kommune ihr Votum abgeben können, desto größer ist die öffentliche Legitimation.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich daraus, dass damit auch nicht organisierte, interessierte Einzelpersonen für ein Engagement gewonnen werden können.

Das Wahlrecht sollte allen Bürgerinnen und Bürgern ab Vollendung des 60. Lebensjahres zugestanden werden. Wählbar sind in der Regel ebenfalls Personen ab diesem Lebensalter. Die gewählten Personen bilden den Seniorenrat, der sich eine Satzung gibt oder nach einem

von der Gemeinde vorgegebenem Statut aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden usw. wählt.

4.2 Delegationsverfahren

Dieses Verfahren bietet sich vor allem auf der Landkreisebene und in Großstädten an. Der Seniorenrat setzt sich aus Personen zusammen, die nach einem bestimmten Schlüssel von Trägern der Altenarbeit wie z.B. von folgenden Organisationen benannt werden:

- Altenclubs und Begegnungsstätten
- Altenhilfeeinrichtungen und -dienste
- Ausländische ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger
- Kirchen/Religionsgemeinschaften
- Heimbeiräte
- Freie Wohlfahrtsverbände und sonstige Verbände und Organisationen, die in der Altenarbeit tätig sind oder mit älteren Menschen zu tun haben
- Seniorenorganisationen der politischen Parteien
- Altersabteilungen von Vereinen, der Freiwilligen Feuerwehren u.ä.

Diese Einzelpersonen sollten in der Regel im Rentenalter sein. Da ein Seniorenrat die Interessen aller älteren Menschen einer Kommune vertritt, sollten auch nicht organisierte interessierte Einzelpersonen, die bisher nicht in der Seniorenarbeit tätig waren, jetzt aber eine neue Herausforderung für ihren Ruhestand suchen, kandidieren können. Wichtig ist, dass die örtlichen Bedingungen Berücksichtigung finden.

Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte die/den Vorsitzende/n und den Vorstand. Als Organisationsform ist der eingetragene Verein (e.V.) zu empfehlen.

5. Notwendige Rahmenbedingungen für die Arbeit von Seniorenräten

Aus der derzeit geltenden Gemeindeordnung ergibt sich für Kommunen keine Verpflichtung zur Gründung von Seniorenräten, aber es gibt eine Reihe von Möglichkeiten, die als rechtliche Grundlage tragfähig sind. Voraussetzung ist, dass eine Mehrheit der Ratsmitglieder einen Seniorenrat für erforderlich hält und dies entsprechend beschließt.

Die Kommune sollte sicherstellen, dass bei allen Belangen, welche die älteren Menschen betreffen, der Seniorenrat in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Dafür sollten verbindliche Regelungen geschaffen werden.

Form und Art der Gründung und Einrichtung von Seniorenräten sollten festgelegt, Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Beteiligungsformen und Beteiligungsrechte und die Arbeitsweise bzw. Arbeitsform der Seniorenräte abgesichert werden.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinderat, Kreistag, Kommunalverwaltung und Seniorenrat ist unerlässlich. Ein/e Vertreter/in der Verwaltung sollte deshalb mit beratender Stimme an den Sitzungen des Seniorenrates teilnehmen. Vielerorts werden die Seniorenräte durch Fachkräfte, wie z.B. die Sozialamtsleitung, die Altenhilfefachberatungen oder die Seniorenbeauftragten, unterstützt. Diese personelle Begleitung und Unterstützung ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Kommune und Seniorenrat.

Dem Seniorenrat sollten zu relevanten Themen in den Gremien und Ausschüssen der Kommunen ein Anhörungsrecht gem. § 33 Abs. 3 und Abs.4 S.2 Gemeindeordnung eingeräumt werden.

Geregelt werden sollte eine frühzeitige und umfassende Beteiligung bei Planungen und eine rechtzeitige Information über anstehende kommunalpolitische Entscheidungen, die das Leben älterer Menschen betreffen. Gemäß § 20 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie die Ziele, Zwecke und Auswirkungen wichtiger Planungen und Vorhaben der Gemeinde unterrichtet werden.

Ebenso sollten die in § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) eingeräumten Möglichkeiten Anwendung finden, damit sachkundige Einwohner/Bürger in Ausschüsse als beratendes Mitglied hinzugewählt werden können.

6. Finanzierung

Seniorenräte arbeiten ehrenamtlich. Sie erwarten keine Entschädigung, benötigen für ihr Engagement jedoch eine gesicherte sächliche und finanzielle Ausstattung.

Förderlich für die ehrenamtliche Arbeit des Seniorenrates ist die Bereitstellung von geeigneten Räumen, Versicherungsschutz und finanziellen Mittel für Organisationsbedarf, Information, Projekte und Veranstaltungen.

Bewährt hat sich, dass Gemeindeverwaltungen den Seniorenräten Schreib-, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon-, Fax- und E-Mail-Anschlüsse zur Verfügung stellen.

Stuttgart, im Juli 2003

Anhang

Beispiele für Aktivitäten baden-württembergischer Seniorenräte

Beratungs- und Betreuungsangebote:

- Regelmäßige Sprechstunden zu(r) Information und Beratung älterer Menschen über Hilfsangebote, Behördenzuständigkeiten, Pflegeheimadressen u.a.m.
- Eigene Beratungsstellen zum Wohnen im Alter und bei Behinderungen
- Sicherheitsberatung
- Verteilung von Patientenverfügungen, Unterrichtung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen für Betroffene, Ärzte und Öffentlichkeit
- Nachbarschaftshilfe, Krankenbesuche, Sterbebegleitung
- Bildung von Helferkreisen und Besuchsdiensten in Heimen
- Mitwirkung in Heimbeiräten und bei Ombudsaufgaben
- Aufbau und Betreuung von Telefonketten
- Hilfe für Jugendliche und Arbeitslose bei Stellensuche, Bewerbungsschreiben, u.a.m.
- Hilfestellung für Ausländer, Aussiedler, Asylsuchende
- Hausaufgabenbetreuung, Vorlesestunde im Kindergarten und bei der Kernzeitbetreuung
- Handwerkerdienste
- Besuchs-, Betreuungs-, Vorlese- oder Kassettendienste

Mitwirkung am gesellschaftlichen Zusammenleben:

- Mitarbeit in der Kommunalpolitik (z.B. Sozialplanung, Verkehrsplanung, Bauleitplanung - mit dem Ziel einer altengerechten Infrastruktur)
- Öffentlichkeitsarbeit zur Aufwertung des Älterwerdens
- Verbraucherschutz für Ältere
- Koordinieren der Programme aller Seniorengruppen und Organisationen am Ort, die Altenarbeit betreiben
- Herausgeben eines Veranstaltungskalenders für Senioren
- Mitwirkung bei der Programmgestaltung der Volkshochschulen

Angebote zu Mitmachen:

- Schreibwettbewerbe für Ältere
- Ausstellungen und Ausstellungsbesuche (z.B. „Senioren schaffen Schönes“, „Das Alter in Bildern baden-württembergischer Maler“)
- Fortbildungsangebote für Berufstätige in Gerontologie
- Computer- und Internetkurse
- Fotowettbewerbe
- Talentauschbörsen, Interessenbörsen
- Freizeitangebote (z.B. Radfahren, Wandern, seniorengerechtes Reisen, Seniorentanz, Singen, Malen und Zeichnen, Gymnastik, Gedächtnistraining)
- Besuch von Seniorentreffen, Ausstellungen, Tagungen, Besichtigungen
- Umweltschutz (z.B. Betreuung eines Sees, „Kreisputzete“, Baumpatenschaften)
- Erhaltung von Kulturgütern (z.B. Mitarbeit bei Ausgrabungen, Archivierung, Restaurierung)
- Erzähl- und Schreibwerkstätten, Seniorenorchester u.a.m.
- Vergabe von Sozialpreisen